

Bachelor of Science in Sonderpädagogik

Diplom in Logopädie

Informationen zusätzliche Zulassungsbedingungen:

- Phoniatisches Gutachten
- Logopädisches Gutachten
- Berufsorientierung

Gemäss dem Reglement über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften bestehen die zusätzlichen Bedingungen aus: einem phoniatriischen Gutachten, einem logopädischen Gutachten und einer dreiwöchigen Berufsorientierung. Die zusätzlichen Zulassungsbedingungen können vor oder parallel zu Ihrer Online-Anmeldung zum Logopädiestudium erfüllt werden

1. Phoniatriisches Gutachten

Es wird empfohlen, die ärztliche Untersuchung des Sprechapparates, des Sprechens, der Hörfähigkeit und der Stimme **vor** der logopädischen Tauglichkeitsprüfung zu absolvieren. Sie muss **von einer anerkannten Phoniaterin oder einem anerkannten Phoniater aus der Schweiz** durchgeführt werden. Eine entsprechende Fachperson kann über das [HNO-Ärzteverzeichnis](#) der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie gefunden werden. Das phoniatriische Gutachten, dem zwingend auch das **Audiogramm** (Hörkurve) beiliegen muss, ist der Departementsverwaltung (spedu@unifr.ch) zuzustellen oder alternativ anlässlich der logopädischen Tauglichkeitsprüfung der Expertin oder dem Experten abzugeben.

2. Logopädisches Gutachten

Für das logopädische Gutachten muss eine logopädische Tauglichkeitsprüfung absolviert werden. Dabei werden Schriftsprach-, Sprach-, Sprech- und Stimmleistungen **durch eine vom Departement für Sonderpädagogik bestimmte Expertin oder einen Experten untersucht**. Die logopädische Tauglichkeitsprüfung findet in der Regel im Gebäude des Departements statt.

Departement für Sonderpädagogik
Universität Freiburg
Petrus-Kanisius-Gasse 21
CH-1700 Freiburg

Die Gebühr der logopädischen Tauglichkeitsprüfung beläuft sich auf CHF 120.- und wird von den Bewerbenden anlässlich der Anmeldung und Terminvereinbarung online beglichen. Terminvereinbarungen können ab Oktober und **bis spätestens 30. April** vorgenommen werden. Nach der logopädischen Tauglichkeitsprüfung übermittelt die Expertin bzw. der Experte das Gutachten der Departementsverwaltung.

Bitte beachten Sie, dass die Gebühr der logopädischen Tauglichkeitsprüfung nach Anmeldung und Bezahlung bei einem Rückzug vor der Prüfung **nicht** rückerstattet wird.

WICHTIG

Kommen Sie **NICHT** zu den Untersuchungen, wenn Sie eine akute Erkrankung der oberen Luftwege haben (Grippe, Angina usw.)! Dies gilt für beide Untersuchungen. Melden Sie sich in diesem Fall frühzeitig, um den Termin zu verschieben.

Beide Untersuchungen dürfen bei der Studienanmeldung (30. April) nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Ansonsten sind sie zu wiederholen.

Sobald der Departementsverwaltung alle nötigen Informationen und Dokumente vorliegen (phoniatriisches Gutachten, logopädisches Gutachten und Online-Anmeldung zum Studium), wird das Zulassungsgesuch weitergeführt.

3. Berufsorientierung

Studieninteressierte für den Bachelor of Science in Logopädie an der Universität Freiburg müssen als Zulassungsbedingung eine **3-wöchige Berufsorientierung** absolvieren. Dieses Vorpraktikum umfasst insgesamt **78 Lektionen (à 45-50 Minuten)** bei einer EDK-diplomierten Logopädin oder einem EDK-diplomierten Logopäden

Die 78 Lektionen müssen nicht zwingend am Stück absolviert werden. In Absprache mit der Praktikumsleitung können die Lektionen auf mehr als 3 Wochen verteilt bzw. kumulativ (teilzeitig) absolviert werden (ganz- oder halbtags).

4. FAQ

→ Welche Institutionen sind für die Absolvierung der Berufsorientierung anerkannt?

Heilpädagogische Frühberatungs- und Frühförderstelle, logopädisches Ambulatorium (Regelkindergarten oder Regelschule), Sprachheilkindergarten, Sprachheilschule, Sonderschule (HPS), Privatpraxis, Klinik/Spital, Rehabilitationszentrum, Pflegezentrum

→ Kann die Berufsorientierung auch an mehreren Institutionen absolviert werden?

Ja, die Berufsorientierung kann **auf maximal zwei Handlungsfelder bzw. Institutionen** aufgeteilt werden (z.B. 60% Ambulatorium, 40% Privatpraxis).

→ Muss die Berufsorientierung bei Anmeldeschluss absolviert sein?

Nein, die Berufsorientierung kann **bis zum Studienbeginn (Mitte September)** absolviert werden. Der Anmeldung muss jedoch bereits das Formular für die Anerkennung der Berufsorientierung beigelegt werden, in welchem die Daten und die Anzahl Lektionen der voraussichtlichen Berufsorientierung angegeben sind. Wenn die Berufsorientierung erst nach dem 30. April vollständig absolviert wird, ist eine **Nachbestätigung** (kurzes Schreiben der Logopädin oder des Logopäden) notwendig. Diese muss zwingend **bis zum 31. August** an die E-Mail-Adresse **monika.kleinheinz@unifr.ch** geschickt werden.

Für weitere Fragen: Monika Kleinheinz, Studienberaterin | +41 26 300 77 05 | monika.kleinheinz@unifr.ch

Freiburg, 02.07.2026